

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	24.01.2022

Wildplakatierung auf der Dürener Str., Zülpicher Str. sowie Lindenthalgürtel

Anfrage der CDU-Fraktion Köln-Lindenthal vom 15.11.2021

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen gegen die Verursacher des wiederholten massiven Wildplakatierens auf und an o. a. Straßen und in welchem Umfang werden sie aktuell umgesetzt? Werden die Kosten den Verursachern in Rechnung gestellt?
2. Wie hoch waren die jüngsten Reinigungskosten der jeweils genannten Straßen?
3. Werden zusätzliche personelle Ressourcen seitens den AWB bereitgestellt, um die immer wieder durchgeführten Wildplakatierungen umgehend zu beseitigen?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Bei den von dem Beschwerdeführer gemeldeten Plakatanschlägen auf der Dürener Str., der Zülpicher Str. und dem Lindenthalgürtel handelte es sich um Plakate, die zur Teilnahme an Klimaschutzdemonstrationen der „Fridays for Future“-Bewegung, die weltweit und auch in Köln am 19.03.2021 und am 24.09.2021 stattfanden, aufgerufen haben.

Die Plakate wurden an städtischen Abfallbehältnissen sowie an Strom- und Telekommunikationskästen mittels Kleister aufgebracht.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kölner Stadtordnung (KSO) ist es nicht gestattet, städtische Flächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen (z.B. Ampelmasten, städtische Zäune und Gitter, Telefonzellen, Abfallbehältnisse der AWB, Strom- und Telekommunikationskästen) unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen oder dies zu veranlassen.

Unbefugte Plakatanschläge im öffentlichen Straßenland, sogenannte „Wildplakatierungen“, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Voraussetzung für Ahndung und Verfolgung ist jedoch, dass der Plakatierende unmittelbar bei der Wildplakatierung angetroffen wird, bzw. nachträglich zu ermitteln ist.

Für die Wildplakatierung verantwortliche Personen wurden von dem Beschwerdeführer nicht benannt und konnten auch von Amts wegen nicht ermittelt werden, da die Plakate z.B. durch Ausdrucken von entsprechenden Druckvorlagen für „Jeden frei“ zugänglich waren. Auch die Organisatoren der Demonstrationen waren als mögliche Zweckveranlasser nicht wegen der unbefugten Plakatierung zur Verantwortung zu ziehen, da sie auf Ihrer Website explizit darauf hingewiesen haben, dass Plakate und Aufkleber nur dort anzubringen sind, wo dies gestattet ist (z.B. an schwarzen Brettern innerhalb von Geschäftslokalen, d.h. im nicht-öffentlichen Raum).

Zu 2.)

Zu der Höhe der Reinigungskosten liegen keine Erkenntnisse vor, weil die in Frage stehenden Plakate nicht gesondert erfasst und abgerechnet werden.

Zu 3)

Unbefugte Plakatanschläge an den Abfallbehältnissen der AWB werden unmittelbar nach Bekanntwerden – auch nach Bekanntwerden auf Grund einer Beschwerde - von der AWB entfernt.

Handelt es sich um städtisches Mobiliar, z. B. Bänke, Schaltschränke der Stadt Köln, Verkehrsbeschilderungen etc. stimmt sich die AWB mit dem Amt für Verkehrsmanagement ab. Die Reinigung erfolgt dann im Auftrag des Amtes auf Grundlage eines existierenden Vertrages (Reinigung aus einer Hand). Die Reinigung städtischen Mobiliars stellt eine haushaltsfinanzierte Vertragsleistung zwischen der Stadt und der AWB dar, wobei für diese Reinigung von der AWB extra Personal vorgehalten wird.